

Geflügelpest **Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen**

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Vom 5. Januar 2022

Nach einer Risikoeinschätzung des FLI vom 26.10.2021 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft.

Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb folgende Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der VO (EU) 2016/429 anzuordnen:

1. Für Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung ist auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung mindestens in folgenden Fällen die Aufstallung anzuordnen:
 - in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete,
 - in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, -sammel-, -schlafplätze) unter Berücksichtigung der Daten des Landesumweltamtes Brandenburg, in denen in Abstimmung mit den unteren Umwelt-/Naturschutzbehörden ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wird,
 - in einem Randstreifen von 200 m um Gewässer (Feuchtgebiete),
 - in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1000 Tiere pro Quadratkilometer) im eigenen Ermessen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete.

Zoologischen Einrichtungen ist zu empfehlen, nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufzustellen.

Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung sind im Einzelfall auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung zu genehmigen.

Abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung ist auf der Grundlage des § 14 Absatz 7 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die Verkürzung des Abstandes der virologischen Untersuchungen auf 3 Wochen anzuordnen.

2. Für Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung, welches im Reisegewerbe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung verkauft werden soll, sind die Maßnahmen nach § 14a der Geflügelpest-Verordnung anzuordnen.
3. Im Falle von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in Gebieten, für die eine Aufstellungsanordnung erlassen wurde, ist für die jeweilige Veranstaltung auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 a) der Geflügelpest-Verordnung deren Durchführung in geschlossenen Räumen anzuordnen.

Über die vorgenannten Anordnungen hinaus ist zur Überwachung der Wildvogelpopulation nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) 2016/429 auf der Grundlage des § 54 der Geflügelpest-Verordnung in den Landkreisen und kreisfreien Städten ein verstärktes Wildvogelmonitoring insbesondere bei verendet aufgefundenen Wildvögeln zu organisieren.

Die Geflügelhalter sind in geeigneter Form nochmals auf ihre Anzeigepflichten sowie die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.

Die entsprechenden Allgemeinverfügungen sind am 07.01.2022 zu veröffentlichen.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt